

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Was kommt in der neuen Legislaturperiode in punkto Weiterentwicklung/Reform des Kinder- und Jugendhilferechts auf uns zu?

Werfen wir zunächst einen Blick in den Koalitionsvertrag. Ihm ist die grundsätzliche Bereitschaft und Absicht der neuen großen Koalition zu entnehmen, das Kinder- und Jugendhilferecht „auf der Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes“ weiter zu entwickeln. Wie ist dieser Satz zu verstehen, nachdem „die Basis“ noch immer nicht stabil ist, hat sich doch der Bundesrat bis jetzt – zehn Monate nach der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag – nicht zu einem abschließenden Votum durchringen können und damit den Bundestag, das demokratisch legitimierte Verfassungsorgan „hängen lassen“. Auch wenn für den Bundesrat der Grundsatz der Diskontinuität nicht zur Anwendung kommt, so wird man wohl sagen müssen, dass er auf Grund des Zeitablaufs sein Recht auf Mitwirkung bei der Verabschiedung dieses Gesetzes verwirkt haben dürfte – abgesehen davon, dass die meisten Änderungen nach dem Willen des Bundestages am 1. Januar 2018 in Kraft treten sollten (Art. 9 KJSG) – eine nachträgliche Zustimmung des Bundesrates also zu einem rückwirkenden Inkrafttreten des Gesetzes führen müsste. Dies bedeutet, dass es für die Verabschiedung des KJSG nicht nur eines neuen Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag bedarf, sondern vorab auch einer Abstimmung mit den Ländern, um eine erneute Blockade auszuschließen.

Was die weitergehenden Zielsetzungen anbelangt, die in den ersten Arbeitsentwürfen des Bundesfamilienministeriums aus dem Jahre 2016 ausformuliert waren, bleibt der Koalitionsvertrag eher vage: Zwar tauchen verschiedene Stichwörter wie Elternarbeit, Qualifizierung und Stärkung der Pflegeeltern sowie Stärkung sozialräumlicher Angebote auf, das Thema „große“ bzw. „inklusive Lösung“ wird aber nicht explizit genannt – die Rede ist nur von einem „breiten Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen“ im Vorfeld einer Gesetzesinitiative. Darüber hinaus sollen Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familiengerichtsbarkeit gesammelt und systematisch ausgewertet werden. Gedacht ist also offensichtlich an einen breiten Dialog im Vorfeld eines Gesetzentwurfs, der in der letzten Legislaturperiode schmerzlich vermisst worden ist.

Wenn diese Rhetorik ernst gemeint ist, dann bedeutet dies allerdings auch, dass so schnell nicht mit einem neuen – über das KJSG hinausgehenden – Aufschlag zu rechnen sein dürfte – und dies in einer verkürzten Legislaturperiode. Schon das Thema große bzw. inklusive Lösung birgt noch eine Menge Diskussionsstoff, unter anderem auch die Frage nach dem Stellenwert von sozialpädagogischer Arbeit in der Behindertenhilfe und dem unterschiedlichen Verständnis von Hilfeplanung und -steuerung in der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

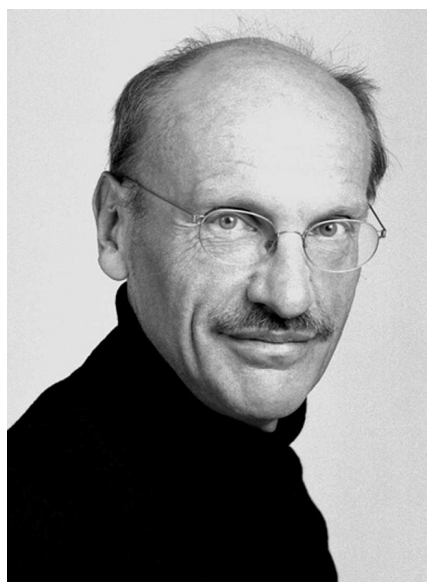
Wirft man einen Blick auf die ersten Statements der neuen Bundesministerin, dann gewinnt man zudem den Eindruck, dass sie ihre Prioritäten anders gewichtet und primär auf höhere Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Abschaffung der Elternbeiträge, auf einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung im Grundschulalter und auf mehr Geld für den Kinderzuschlag setzt.

Wir sind gespannt auf die ersten konkreteren Positionierungen.

Ihr

Reinhard Wiesner

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



| | |
|--|------------|
| Aktuelle Notizen | 167 |
| Aufsätze · Beiträge · Berichte | |
| <i>Ludwig Salgo</i> Der qualifizierte Familienrichter als tragende Säule im Kinderschutz ... | 168 |
| <i>Christian Braun</i> Voraussetzungen für die Aufhebung von Minderjährigenadoptionen und Folgerungen für die Ermittlung in Adoptionsverfahren | 174 |
| Dokumentation | |
| <i>Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V.</i> Die Richterschaft in der Familiengerichtbarkeit | 179 |
| Rezensionen | 181 |
| Rechtsprechung | |
| Aufhebung einer Adoption nach Fristablauf BGH, Beschluss vom 6.12.2017 – XII ZB 371/17 | 183 |
| Sexueller Missbrauch eines 9-Jährigen im Breisgau (erste Instanz) Amtsgericht Freiburg, Beschluss vom 6.4.2017 – 46 F 798/17 | 187 |
| Sexueller Missbrauch eines 9-Jährigen im Breisgau (zweite Instanz) OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.7.2017 – 18 UF 112/17 | 188 |
| Sorgerechtsentzug trotz Vollmachtserteilung an das Jugendamt OLG Bremen, Beschluss vom 5.1.2018 – 4 UF 134/17 | 189 |
| Verfahrenskostenhilfe für eine 14-Jährige in einer Umgangssache OLG Hamburg, Beschluss vom 29.12.2017 – 12 WF 111/17 | 193 |
| Keine Verfahrenskostenhilfe für die Großeltern des Kindes in Verfahren nach § 1666 BGB OLG Koblenz, Beschluss vom 15.1.2018 – 9 WF 12/18 | 195 |
| Örtliche Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft OLG Celle, Beschluss vom 5.3.2018 – 17 UF 16/18 | 196 |
| Lärmbelästigung durch Kindertagespflege AG Bonn, Urteil vom 25.1.2018 – 27 C 111/17 | 198 |
| Verbandsinformation | 202 |
| Termine/Vorschau | 203 |
| Impressum | 173 |



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.

E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil

Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.

E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin

E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Technischen Hochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main

Dr. Joseph Salzgeber, München

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

